

II. Spielordnung

2. Spielordnung (SpO)

- § 1 Einleitung
- § 2 Allgemeines
- § 3 Spielbetrieb der Gehörlosen
- § 4 Spieljahr (Spielsaison)
- § 5 Spieltechnische Gliederung
- § 6 Spieltechnische Leitung
- § 7 Meisterschaftsspiele
- § 8 Altersklassen
- § 9 Spielverbot
- § 10 Spielerpass / Spielberechtigung
- § 11 Vereinswechsel und Wartezeit
- § 12 Startberechtigung von Ausländern
- § 13 Schiedsrichter
- § 14 Spielbekleidung
- § 15 Hörhilfen
- § 16 Spielverlustklärung
- § 17 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren
- § 18 Pflichten der Vereine
- § 19 Repräsentativwettkämpfe / Auswahlwettkämpfe
- § 20 Doping

§ 1 Einleitung

1. Diese Spartenordnung soll den Spielverkehr des Tennissportes im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes regeln. Für die Verwirklichung ist der Verbandsfachwart für Tennis zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem Technischen Leiter / Spartenjugendwart.
2. Die Spartenordnung unterliegt der Verbandssatzung des DGS.

§ 2 Allgemeines

1. Die Tennis-Wettkämpfe im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes werden gemäß den vom DTB, der ITF und dem CISS anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.
2. Die Ordnungen gelten für Damen, Herren, Jugendliche und Senioren gleichermaßen.

§ 3 Spielbetrieb der Gehörlosen

1. Der Spielbetrieb der Gehörlosen im Tennis gliedert sich in
 - 1.1. Repräsentativspiele
 - 1.2. Auswahlspiele
 - 1.3. Meisterschaftsspiele
 - 1.4. Verbandspokalspiele
 - 1.5. Auslandsspiele
 - 1.6. Freundschaftsspiele
 - 1.7. Regionale Länderturniere / Meisterschaften
 - 1.8. Jugendspiele
 - 1.9. Vereinsturniere

2. Die Länder-, Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandsspiele und regionalen Länderturniere werden von der DGS-Sparte Tennis durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegen dem Verbandsfachwart, dem Technischen Leiter / Spartenjugendwart und den Regional- oder Landesfachwarten.
3. Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Spielordnung.
4. Vereinsturniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereine) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der DGS-Sparte Tennis.
5. Landesmeisterschaften und Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von gesperrten Spielern und Mannschaften), aber nicht genehmigungspflichtig.
6. Sonderregelungen, z.B. Ausleihen eines Spielers von einem anderen Verein für Internationale Vereinsbegegnungen im Ausland ohne weitere Beteiligung eines anderen Deutschen Vereins, sind möglich, bedürfen aber jedoch der Genehmigung des DGS, des Verbandsfachwart und des Vereins von dem der Spieler ausgeliehen wird.
7. Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht.

§ 4 Spieljahr (Spielsaison)

Das Spieljahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Es können vom Verbandstenniswart Änderungen vorgenommen werden, die den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5 Spieltechnische Gliederung

Neben den Tennis-Landesmeisterschaften können nach Bedarf auch die regionalen Tennismeisterschaften durchgeführt werden, wobei die Gliederung der Regionen jeweils auf der Spartentagung festgelegt ist. Die Regionalfachwarte werden von den Delegierten der dazugehörigen Vereine auf den Regionalspartentagungen gewählt.

Die DGS-Sparte Tennis ist unter vorheriger Anhörung der Landesfachwarte berechtigt, aus technischen und geographischen Gründen eine Landesfachsparte oder einen Verein von der zuständigen Region in eine andere Region einzugliedern.

§ 6 Spieltechnische Leitung

1. Die Einteilung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch die für den Landesteil zuständigen Landesfachwarte oder Regionalfachwarte.
2. Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei Ausschreibung der Spiele auf die Durchführungsbestimmungen hinzuweisen. Diese müssen den Vereinen, die daran teilnehmen, schriftlich zugesandt werden.
3. Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfachwarten / Regionalfachwarten vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

§ 7 Meisterschaftsspiele der Gehörlosen

1. Die Meisterschaftsspiele um die Deutsche Gehörlosen-Tennismeisterschaft werden jährlich ausgetragen.
2. Bei den Deutschen Gehörlosen-Einzel-Meisterschaften aller Disziplinen müssen mindestens 5 Vereine aus mindestens 3 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

3. Meisterschaftsarten:
- a) Einzel-, Doppel- und Mixedmeisterschaften der Damen und Herren
 - b) Einzel-, Doppel- und Mixedmeisterschaften der Jugendlichen
 - c) Einzel-, Doppel- und Mixedmeisterschaften der Senioren
 - d) Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren
 - e) Mannschaftsmeisterschaften der Jugendlichen
 - f) Mannschaftsmeisterschaften der Senioren

Bei jedem Mannschaftswettbewerb sind die Anzahl der Einzel- und Doppelspiele pro Mannschaftsbegegnung gemäß des Beschlusses der Spartenagung / Arbeitstagung in der Ausschreibung festgelegt.

Die Jugend-Mannschaftsmeisterschaften werden im Rahmen des Deutschen Gehörlosen-Sportfestes ausgetragen

4. Die Qualifikationsspiele werden zuerst in den Landes- oder Regionalteilen ausgetragen um die Qualifikanten für die Deutschen Meisterschaften zu ermitteln.
5. Jeder Landesgehörlosen-Sportverband kann weiterhin in eigener Regie Landesmeisterschaften im Tennis durchführen und ist verpflichtet, eine detaillierte Ergebnisliste nach Abschluss der Meisterschaften an den Verbandsfachwart für Tennis und an die Pass- / Kassenstelle zu schicken.

§ 8 Altersklassen

1. Jungen und Mädchen
Jungen bzw. Mädchen in ihrer Altersklasse sind Spieler, die das 14. Lebensjahr (14 und jünger) am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet haben.
2. Jugendliche
Jugendliche in ihrer Altersklasse sind Spieler, die das 19. Lebensjahr (19 und jünger) am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet haben.
3. Senioren, Seniorinnen
Altersklassen sind:
- | | |
|----------|-----------|
| Damen 30 | Herren 35 |
| Damen 40 | Herren 40 |
| Damen 50 | Herren 50 |
| | Herren 60 |

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

§ 9 Spielverbot

Der Verbandsfachwart und der Technische Leiter / Spartenjugendwart sind berechtigt, aus Anlass besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden.

§ 10 Spielerpass / Spielberechtigung

1. Jeder Tennisspieler muss bei Pflicht- und Freundschaftsspielen im Besitz eines gültigen Verbandspasses sein. Der Verbandspass ist für den Verein gültig, für den die Spielberechtigung durch die Passstelle eingetragen ist.
2. Die Spielberechtigung erhalten nur Sportler, die z. Zt. mindestens 55 db Hörschädigung auf jedem Ohr haben, die außerdem durch ein vom Arzt ausgestelltes Audiogramm nachgewiesen werden muss.

3. Die Spielerpässe aller an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel teilnehmenden Spieler sind vor Wettkampfbeginn vom Veranstalter zu kontrollieren. Hat ein Spieler seinen Verbandspass vergessen, so muss er sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst kann er nicht an dem Wettkampf mitwirken. In den Spielberichtsformularen ist das zu vermerken. Jede Falschangabe wird bestraft. Je vergessenen Verbandspass erhält der Verein eine Geldstrafe gemäß der Strafordnung.

§ 11 Vereinswechsel und Wartezeit

1. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
2. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist.
3. Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monate gebunden.
4. Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre, wenn innerhalb eines Monats eine Kopie der Meldung beim Einwohnermeldeamt vorgelegt wird.
5. Hat der Verein keine Tennisabteilung mehr, so kann mit Bestätigung des Vereinsvorstandes der Spieler ohne Sperre den Verein wechseln.
6. Wenn ein Spieler mehr als ein Jahr (365 Tage) nach der Eintragung vom Datum der Freigabe in seinem Pass nicht gespielt hat, ist er für den neuen Verein sofort spielberechtigt.
7. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Passes bei der Passstelle der DGS-Sparte Tennis und nicht mit dem Freigabevermerk des alten Vereins.

§ 12 Startberechtigung von Ausländern

1. In einer Vereinsmannschaft darf höchstens 1 ausländischer Spieler mitwirken. Beim Einsatz von mehr als 1 ausländischem Spieler wird das Spiel für den betreffenden Verein mit Punkt und Satzverlust je Spiel des nicht startberechtigten Spielers gewertet.
2. Die Titel „DG-Tennis-Meister“ im Einzel, Doppel, Mixed bei allen Meisterschaften können nur deutsche Staatsbürger erwerben.
3. Unter Ausländer sind auch Staatenlose und Asylanten zu verstehen.
4. Falls ausländische Spieler eingebürgert werden, muss dies der Passstelle durch Vorlage einer amtliche Bescheinigung mitgeteilt werden. Solange keine Bescheinigung vorgelegt wird, gelten die Spieler als Ausländer.

§ 13 Schiedsrichter

1. Der Oberschiedsrichter bei den DG-Tennis Meisterschaften ist immer der Technische Leiter / Spartenjugendwart der DGS-Sparte Tennis, im Verhinderungsfall der Verbandsfachwart der DGS-Sparte Tennis. Der Verbandsfachwart kann auch einen Oberschiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz einsetzen.
2. Der Oberschiedsrichter bei Tennis-Landesmeisterschaften kann der Landesfachwart des jeweiligen LGSV oder dessen Beauftragter sein. Bei den regionalen Tennis-Meisterschaften kann es der jeweilige Regionalfachwart der DGS-Sparte Tennis oder dessen Beauftragter sein.

3. Jedes Wettspiel muss von einem Schiedsrichter beaufsichtigt werden. Die Teilnehmer eines Turniers sind verpflichtet, auf Ersuchen der Turnierleitung oder eines Beauftragten, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Dies ist in der Regel der Verlierer eines zuvor stattgefundenen Spieles. Weigert sich der Verlierer eines zuvor stattgefundenen Spieles, als Schiedsrichter zu fungieren, so wird ihm eine Geldstrafe gemäß der Strafordnung auferlegt.
4. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seinen Namen in das Wettkampfformular einzutragen.

§ 14 Spielbekleidung

1. Während des Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tennisbekleidung und Tennisschuhe getragen werden. Das Tragen farbiger Wärmebekleidung während des Wettspiels ist erlaubt.
2. Während des Wettspiels (einschließend des Einschlagens) ist Werbung von Markenzeichen des Herstellers auf der Kleidung (einschließlich Wärmebekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in bestimmtem Umfang nach der Turnierordnung des DTB gestattet.
3. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.
4. Beim Tragen von Werbung anderer Hersteller auf Spielbekleidung gelten die Werbe-Richtlinien des DGS.

§ 15 Hörhilfen

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß des Bestimmungen des DGS und ICSD im Spiel nicht getragen werden bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für Spiele aller Art. Zuwiderhandlungen werden wie beim Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis gemäß der SpO und StO geahndet.
2. Die Feststellung des Verstoßes der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, das bedeutet: vom Spielbeginn bis Spielende, erfolgen und dem Schiedsrichter gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall in den Schiedsrichterbogen einzutragen.

§ 16 Spielverlusterklärung

1. Spielt eine Vereinsmannschaft mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern,
2. lässt der Verein das nicht berechnigte Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler unbewusst oder bewusst zu,
3. bricht der Spieler absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab,
4. verschuldet der Spieler einen Spielabbruch,
5. verzichtet der Spieler auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit Satz und Punktverlust als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.
6. Treten Spieler bzw. Mannschaften nicht an, gilt das Spiel für beide verloren. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß der StO.

§ 17 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren

1. Bei Durchführung von Vereinsturnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren muss mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart für Tennis die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsvordrucke zu benutzen.
2. Damen- und Herrenturniere an einem Tag sind zwei Veranstaltungen. Es müssen demnach auch zwei Genehmigungen eingeholt werden. (siehe DGS-Genehmigung-Bestimmungen)

§ 18 Pflichten der ausrichtenden Vereine

1. Ein Verein, der sich bereit erklärt hat, die Ausrichtung der Deutschen Gehörlosen-Tennis- Meisterschaften zu übernehmen, ist verpflichtet, diese Meisterschaften auch durchzuführen. Die Absage zur Durchführung der Deutschen Gehörlosen-Tennis-Meisterschaften muss mindestens 12 Monate vor der Ausrichtung erfolgen. Bei Absage unter 12 Monaten vor der Veranstaltung erhält der Verein eine Geldstrafe von 250,00 €. Diese Summe soll an den Ersatzausrichter gezahlt werden, wenn dieser keine andere finanzielle Unterstützung zu erwarten hat.
2. Ein ausrichtender Verein ist für die ordnungsmäßige Herrichtung der Spielanlage verpflichtet. Dazu gehören die Tennisplätze mit ihren erforderlichen Zubehören, die Zählgeräte und die Tennisbälle in ausreichender Zahl, welche nach den allgemeinen Regeln des DTB abgestellt werden müssen. Etwaige Änderungen der Tennisanlage bei Deutschen Gehörlosen-Tennis-Meisterschaften können in Ausnahmefällen vom Technischen Leiter / Spartenjugendwart der DGS-Sparte Tennis oder vom Verbandsfachwart vorgenommen werden.
3. Ein ausrichtender Verein ist verpflichtet, einen Verbandskasten und Sanitäter zur Verfügung zu stellen und im Notfall die Betreuung eines verletzten Spielers zu übernehmen.

§ 19 Repräsentativwettkämpfe / Auswahlwettkämpfe

1. Repräsentativwettkämpfe können nur von der DGS-Sparte Tennis durchgeführt werden. Vereine und Landes-Gehörlosen-Sportverbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände und Vereine austragen. Darunter fallen auch Einsätze von Spielern aus verschiedenen Vereinen.
2. Der Einsatz von Spielern bei Repräsentativwettkämpfen (Länderspielen, Europameisterschaften, Weltspielen, Mannschaftsweltmeisterschaften) wird dem Präsidium vom Verbandstenniswart in Zusammenarbeit mit den Bundestrainern und Aktivensprechern vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung und Nominierung liegt beim Präsidium des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.
3. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für den DGS abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, im Verhinderungsfall muss sofort eine schriftliche Begründung angegeben werden.
4. Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder ein Verein sein Mitglied daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, dass der Spieler eine Sperre erhält. Den Verein erwartet eine Strafe nach der Strafordnung.

§ 20 Dopingverbot

Bestandteil dieser Sportordnung sind die vom Hauptausschuss des DSB verabschiedeten „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ in der Fassung vom 30.11.1996 einschließlich der gültigen Doping-Liste (§ 3 Absatz 2 der DOSB-Rahmen-Richtlinien).

1. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt.

- a) rückwirkend die / derjenige, bei der / dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie / er nach Maßgabe der DSB-Rahmen-Richtlinien (§§ 2 – 5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6 – 15) der DSB-Rahmen-Richtlinien unwiderleglich vermutet.
 - b) die / derjenige, gegen die / den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGS beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird.
2. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers / der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine / ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
 3. Darüber hinaus wird der Athlet / die Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß
 - a) im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten
 - b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.
 - c) Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer Wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

4. Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationaler Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm / ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten / die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athleten / die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihm / sie aus dem selben Anlass beschließt.